

Empfehlungen

zur Strafzumessung, verabschiedet von der Delegiertenversammlung
 am 03. November 2006

Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge

Tempo 30	Innerorts	Außerorts/ Autostraße	Autobahn	Strafe
<i>Einfache Verletzung von Verkehrsregeln</i>				
1-15	1-15	1-20	1-25	<i>Ordnungsbußenverfahren</i>
16-17	16-20	21-25	26-30	CHF 400.00 Buße
18-19	21-24	26-29	31-34	CHF 600.00 Buße
<i>Grobe Verletzung von Verkehrsregeln</i>				
20-24	25-29	30-34	35-39	10 Tagessätze Geldstrafe
25-29	30-34	35-39	40-44	15 Tagessätze Geldstrafe
30-34	35-39	40-44	45-49	20 Tagessätze Geldstrafe
ab 35	ab 40	ab 45	ab 50	ab 30 Tagessätze Geldstrafe

Besonders günstige oder besonders ungünstige Verhältnisse sind sowohl bei der Qualifikation als auch bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen.

Bei wiederholten Geschwindigkeitsüberschreitungen sind die obigen Ansätze angemessen zu erhöhen.

Wird für die Geldstrafe der bedingte Vollzug gewährt, dann wird zusätzlich auf eine Busse in der Höhe von 1/4 des Nettoeinkommens, mindestens jedoch von CHF 800.- erkannt (Art. 42 Abs. 4 StGB).

Für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung der Busse ist für jeweils CHF 100.- ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen.